

AMTSBLATT

STADT ASCHERSLEBEN



AUSGABE NR. 93

Mittwoch, den 4. Januar 2006

Herausgeber: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben; Redaktion: Pressestelle ☎ 0 34 73/95 89 30; Fax 0 34 73/95 89 21
 Redaktion und Anzeigen: Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Halle, 06449 Aschersleben, Douglasstraße 2 b, Tel. 0 34 73/8 40 73, Fax: 84 07 40
 Das Amtsblatt erscheint monatlich kostenlos in einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

1. Vorlage IV/0208/05 - Schließung von Grabfeldern im nördlichen Teil des Friedhofes Schmidtmanstraße in Aschersleben
2. Vorlage IV/0220/05 - Eintrittspreise und Entgelte für das Städtische Museum Aschersleben
3. Vorlage IV/0219/05 - Eintrittspreise und Entgelte für den Tierpark Aschersleben
4. Vorlage IV/0221/05 - Eintrittspreise für das Planetarium Aschersleben
5. Vorlage IV/0222/05 - Entgeltordnung Bestehornhaus Aschersleben
6. Vorlage IV/0244/05 - Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben
7. Vorlage IV/0240/05 - Überplanmäßige Ausgabe - Zahlung Kreisumlage 2005
8. Vorlage IV/0251/05 - Ermächtigungsbeschluss - Aufnahme von Krediten durch den Oberbürgermeister
9. Vorlage IV/0234/05 - Straßen- und Abwasserbauprogramm 2006-2010
10. Vorlage IV/0241/05 - Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Eislebener Straße“ - VB-Plan 13
11. Vorlage IV/0257/05 - Straßenumbenennung in der Stadt Aschersleben
12. Vorlage IV/0210/05 - Vergünstigungssteuersatzung der Stadt Aschersleben
13. Haushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006
14. Jahresabschluss 2004 der OptimAL GmbH
15. Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
16. Bekanntmachung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Inhalt:

1. Vorlage IV/0208/05 - Schließung von Grabfeldern im nördlichen Teil des Friedhofes Schmidtmanstraße in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 beschlossen:

1. Folgende Grabfelder im alten Teil des Friedhofs der Stadt Aschersleben werden geschlossen:
 - a. Wahlgrabstellen im nordwestlichen Teil mit den Nummern E 689 - E 840 und im nördlichen Teil mit den Nummern E 899 - E 944 sowie
 - b. Reihengräber im nordöstlichen Teil mit den Nummern A 2030 - A 2184 und
 - c. die Urnenwahlstellen Uw neu 1493 - Uw neu 1558.
2. In den unter 1. genannten Grabfeldern werden keine Bestattungen mit erstmaligen Nutzungsrechten durchgeführt und keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen.
3. Durch die Stadt Aschersleben bereits verliehene Nutzungsrechte an Grabstellen bleiben unberührt.
4. Eine Anrechnung möglicher Nutzungszeiten auf neue Nutzungen erfolgt nicht.

Plan Friedhof Siehe Anlage 1 auf Seite 2

2. Vorlage IV/0220/05 - Eintrittspreise und Entgelte für das Städtische Museum Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 die Eintrittspreise und Entgelte für das Städtische Museum ab dem 1. Januar 2006 beschlossen.

	Preise pro Person in Euro
1. Erwachsene (mit Vollendung des 18. Lebensjahres)	2,00
2. Ermäßigte (Kinder und Jugendliche 4 - 18 Jahre, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr)	1,00
3. Familienkarte (max. zwei Erwachsene und 1- 3 Kinder)	5,00
4. Gruppen Erwachsene ab 10 Personen	1,50
5. Gruppen Ermäßigte ab 10 Personen 1 Begleitperson hat freien Eintritt	0,50
6. Aufschlag für Sonderausstellungen Aufschlag wird generell erhoben - ohne Unterscheidung Erwachsene und Ermäßigte -	1,50

Sozial- und Familienpassinhaber können das Städtische Museum zu 50 % des festgelegten Eintrittspreises besuchen.

Entgelte

	Preise in Euro
1. Führungsgebühr - Gruppen ab 10 Pers.	10,00
- Schulklassen	5,00
2. Fotoerlaubnis (nicht für gewerbliche Zwecke)	1,50

3. Vorlage IV/0219/05 - Eintrittspreise und Entgelte für den Tierpark Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 die Eintrittspreise und Entgelte für den Tierpark Aschersleben ab dem 1. Januar 2006 beschlossen.

	Preise pro Person in Euro
1. Erwachsene (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) - Jahreskarte	4,00 22,00
2. Ermäßigte (Kinder und Jugendliche 4 - 18 Jahre, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr - Jahreskarte)	2,00 12,00
3. Familienkarte (max. zwei Erwachsene und 1 - 3 Kinder)	10,00
4. Gruppen Erwachsene ab 10 Personen	3,00
5. Gruppen Ermäßigte ab 10 Personen (1 Begleitperson hat freien Eintritt)	1,50
6. Combi-Karte Tierpark / Planetarium* Erwachsener Ermäßigter Gruppen Erwachsene Gruppen Ermäßigte *(bei übereinstimmenden Öffnungszeiten Tierpark/Planetarium)	6,00 3,50 5,00 2,50
7. Hund - Jahreskarte Hund	2,00 12,00

Sozial- und Familienpassinhaber können den Tierpark zu 50 % des jeweils festgelegten Eintrittspreises besuchen.

Entgelte Tierpark

	Preise
1. Ponyreiten	1,00 pro Person
2. Tierparkführung	15,00

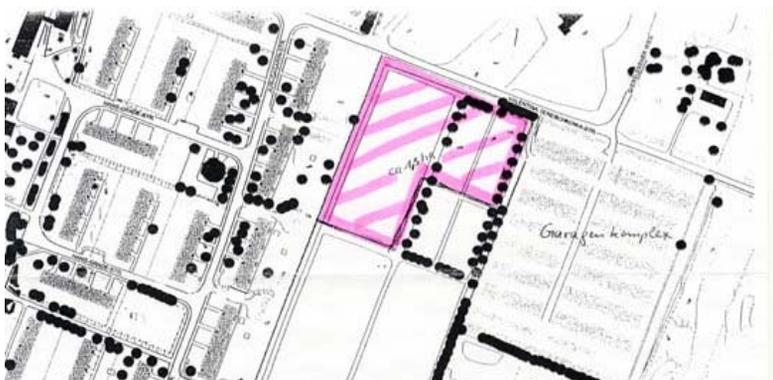
4. Vorlage IV/0221/05 - Eintrittspreise für das Planetarium Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 die Eintrittspreise für das Planetarium in Aschersleben ab dem 1.1.2006 beschlossen.

Eintrittspreise

	Preise pro Person in Euro
1. Erwachsene (mit Vollendung des 18. Lebensjahres)	3,00
2. Ermäßigte (Kinder und Jugendliche 4 - 18 Jahre, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr)	2,00
3. Familienkarte (max. zwei Erwachsene und 1-3 Kinder, max. 5 Personen)	8,00
4. Gruppen Erwachsene ab 10 Personen	2,50
5. Gruppen Ermäßigte ab 10 Personen 1 Begleitperson hat freien Eintritt	1,50
6. Aufschlag für Sonderveranstaltungen Aufschlag wird generell erhoben - ohne Unterscheidung Erwachsene und Ermäßigte	1,00

Anlage 1 zu Vorlage IV/0208/05 auf Seite 1



Sozial- und Familienpassinhaber können das Planetarium zu 50 % des jeweils festgelegten Eintrittspreises besuchen.

5. Vorlage IV/0222/05 - Entgeltordnung Bestehornhaus Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 die Entgeltordnung für das Bestehornhaus zur Vergabe von Räumlichkeiten, Ausstattungen und technischen Geräten ab dem 1. Januar 2006 beschlossen.

1. Entgeltübersicht zur Vergabe der Räumlichkeiten im Bestehornhaus

	bis 4 Stunden 70%	bis 8 Stunden 100 %
Saal	288,00	412,00
75 % Ermäßigung	72,00	103,00
Balkon	127,50	182,00
75 % Ermäßigung	32,00	45,50
Kleiner Saal	76,00	108,50
75 % Ermäßigung	19,00	27,00
Zimmer 3 und 4	81,00	116,00
75 % Ermäßigung	20,50	29,00
Zimmer 3 oder 4	40,50	58,00
75 % Ermäßigung	10,00	14,50
Zimmer 6	24,00	34,50
75 % Ermäßigung	6,00	8,50
Zimmer 8	64,50	92,00
75 % Ermäßigung	16,00	23,00
Zimmer 10	46,00	66,50
75 % Ermäßigung	11,50	16,50
Zimmer 11	23,50	33,00
75 % Ermäßigung	6,00	8,50
Küche EG	16,00	22,50
75 % Ermäßigung	4,00	5,50
Saalfoyer, Bar	55,00	78,50
75 % Ermäßigung	14,00	19,50
Oberes Foyer	45,00	64,50
75 % Ermäßigung	11,50	16,00
Bühne	73,50	105,00
75 % Ermäßigung	18,50	26,50
Künstlergarderoben	43,00	61,00
75 % Ermäßigung	10,50	15,50
Warmhalteküche	16,50	23,50
75 % Ermäßigung	4,00	6,00
Foyer EG	41,50	59,00
75 % Ermäßigung	10,50	15,00
Garderobe	30,00	3,00

Die Nettoentgelte sind pro Kalendertag gültig und umfassen die reine Mietzeit bis 4 Stunden (70 %) und bis 8 Stunden (100 %). Auf die Entgelte ist im Bedarfsfall die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

1.1. Organisationen, Verbände und Vereine gemeinnütziger Art sowie Schulen erhalten 75 % Ermäßigung des Entgeltes zur Gestaltung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen konfessioneller, caritativer, jugendpflegerischer, schulischer und amateursportlicher Art sowie Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums.

1.2. Nutzung zu kommerziellen Zwecken, für Tagungen und Kongresse sowie Unterhaltungsveranstaltungen auf gewerblicher Basis u. ä. sind ab 100 % frei auszuhandeln. Messen und Märkte unterliegen demselben Passus.

1.3. Probenräume für kulturell wirkende Vereine und Interessengemeinschaften werden entgeltfrei vergeben. Die anfallenden Nebenkosten werden einmal jährlich mit 25 % in Rechnung gestellt.

2. Personal

Für die Bedienung der Geräte und Anlagen bei Fremdveranstaltung durch einen hauseigenen Techniker werden für die Dauer der Veranstaltung die tatsächlich veranschlagten Stundensätze unter Berücksichtigung der nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst anfallenden Zuschläge in Rechnung gestellt.

3. Instrumente/Dekorationen

	EURO
Konzertflügel	58,30
Klavier	33,20
Stimmen (Flügel, Klavier)	Grundlage: gültige Preiskatalog des Stimmers
Bühnendekoration (Rückwand)	10,00
Bühnenrampe (Blumen)	10,00
Tischdekoration	30,00
Laufsteg	51,10
Podest	51,10
Rednerpult	10,00

4. Technik

Flipchart	1,30
Tontechnik (Bühnenmischpult)	38,30
Bühnenbeleuchtung Nebenkosten Energie	30,70
Zusatzbeleuchtung je Scheinwerfer	10,20
Mikrofon je Stück	10,20
Zusatzanlage Tontechnik für Tagungen etc.	38,30
Videoanlage/Musikanlage	30,70
Episcope	12,80
Diagerät und Leinwand	15,30
Overheadprojektor und Leinwand	15,30
Leinwand groß	12,80
Leinwand klein	5,10
Stellwände/Raumteiler je Stück	5,10
Zusätzl. Tische je Stück	1,30
Bilderrahmen	0,50
Vitrinen	12,80
Zusatzbeleuchtung	5,10
Garderobenständer je Stück/Tag	0,50
Schließfächer je Stück/Tag	0,50
Kühlschrank je Stück/Tag	2,60
Beamer	30,00
Stühle je Stück	1,30
Galeriestellwände inkl. Zubehör je Stück	5,00
Stellplatz pro Tag	5,00

5. Mehrtägige Nutzungen

Bei Tagungen und anderen Veranstaltungen, die einen größeren Zeitumfang haben, gelten folgende Regeln:

- bis 3 Tage 100 % des Entgeltes
- ab dem 4. Tag 50 % des Entgeltes für den 4. Tag

Sonderleistungen werden jedoch an allen Tagen mit 100 % berechnet (Zusatztechnik, Personalaufwand etc.).

6. Rabattgewährung

Bei Nutzungen an Wochenenden und Feiertagen kann auf das Nutzungsentgelt ein Aufschlag von 25 % erhoben werden (z. B. bei privaten Feiern an gesetzlichen Feiertagen). Werden durch den Nutzer Räumlichkeiten mehr als 48 Mal/Jahr im Jahr genutzt, kann ein Rabatt von 25 % auf den Gesamtmietpreis eingeräumt werden. Die Regelung gilt nicht für Vereine mit Nebenkostenabrechnung.

7. Garderobe

Die Aufbewahrung der Garderobe übernimmt bei städtischen Veranstaltungen die Stadt. Das Entgelt beträgt bis 24:00 Uhr 0,50 Euro, bei Veranstaltungen nach 0:00 Uhr 0,80 Euro. Die Haftung übernimmt die Stadt.

Bei Fremdveranstaltungen sowie bei Stellung von Garderobenständern wird keine Haftung seitens der Stadt übernommen.

6. Vorlage IV/0244/05 - Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005

1. Die Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben beschlossen.
2. Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben vom 28.03.2001 außer Kraft.
3. Das Parken im Bereich der Badergasse bleibt gebührenfrei.

Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. 03. 2003 (BGBl. I S. 310 ber. S. 919), der §§ 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 12. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 04. 08. 1992 (GVBl. LSA S. 645), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Aschersleben werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder mit anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Soweit durch den Gesetzgeber über die in Abs. 1 genannten Einrichtungen hinaus weitere Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zugelassen werden, gelten die Regelungen dieser Parkgebührenordnung entsprechend.

§ 2 - Geltungsbereich; Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Parkgebühren werden für ausgewiesene Parkflächen innerhalb des Promenadenringes (Johannispromenade, Augustapromenade, Luisenpromenade, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz und Apotheckergraben), der eingegrenzt wird von den öffentlichen Straßen Bonifatiuskirchhof, Herrenbreite, Johannispromenade, Auf dem Graben, Vor dem Hohen Tore, C. v. Ossietzkyplatz, Luisenpromenade, Vor dem Steintor, Vor dem Wassertor, Klosterhof und Liebenwahnscher Plan, erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den gekennzeichneten Parkflächen.

§ 3 - Parkzeiten und Parkdauer

- (1) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten und Parkuhren besteht werktags während folgender Zeiten:

Montag - Freitag 08.00 Uhr - 18.00 Uhr.

- Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Abweichend von der Regelung des Satzes 2 beträgt die Höchstparkdauer auf dem Parkplatz Vorderbreite/Hinterbreite 4 Stunden und auf den Parkplätzen An der Darre, Düsteres Tor, Weinberg, Hopfenmarkt und Badstuben 10 Stunden.
- (2) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze An der Darre, Düsteres Tor, Weinberg, Hopfenmarkt und Badstuben besteht die Möglichkeit der Nutzung einer Monats- oder Jahreskarte (Dauerparker). Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nur bei Verfügbarkeit freier Parkflächen.
- (3) Anwohner im Bereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Straßen und Parkplätze Markt, Breite Straße Vorderbreite/Hinterbreite, Hohe Straße und Tie können je Wohneinheit für ein konkret zu bestimmendes Fahrzeug gegen Entrichtung einer Gebühr eine Tageskarte für die Nutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes beantragen.
- Die Gebühr für eine entsprechende Tageskarte beträgt je Wochentag und tatsächlicher Nutzung innerhalb des im § 3 Abs. 1 genannten Zeitraumes 1,00 Euro. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nur bei Verfügbarkeit freier Parkflächen.

§ 4 - Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten beträgt:
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| je angefangene 10 Minuten | 0, 15 Euro; |
| über 2 Stunden beträgt die Gebühr | 2, 50 Euro bis zur Höchstparkdauer; |
| Dauerparker | 20, 00 Euro je Kalendermonat; |
| Dauerparker | 200,00 Euro je Kalenderjahr. |
- (2) Für das Parken an Parkuhren wird für jeweils 6 Minuten Parkzeit eine Gebühr in Höhe von 0,10 Euro bis zur Erreichung der Höchstparkdauer erhoben.
- (3) Im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze Markt, Tie und Breite Straße, die jeweils mit einem Parkscheinautomaten ausgerüstet sind, können die ersten 15 Minuten gebührenfrei geparkt werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben vom 28. 03. 2001 außer Kraft.

Aschersleben, den 20. Dezember 2005
 Oberbürgermeister Michelmann
 Dienstsiegel

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 6 Abs. 4 GO LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aschersleben unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

7. Vorlage IV/0240/05 - Überplanmäßige Ausgabe - Zahlung Kreisumlage 2005

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 330.457,00 Euro zur Zahlung der Kreisumlage beschlossen.

8. Vorlage IV/0251/05 - Ermächtigungsbeschluss - Aufnahme von Krediten durch den Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 beschlossen, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, von den im § 2 der Haushaltsatzung 2004 festgesetzten Krediten in Höhe von 7.241.850,00 Euro einen weiteren Teilbetrag in Höhe von bis zu 3.290.000,00 Euro sowie von den im § 2 der Haushaltsatzung 2005 festgesetzten Krediten in Höhe von 3.663.000,00 Euro einen Teilbetrag in Höhe von bis zu 2.000.000,00 Euro zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen. Der höchstzulässige Zinssatz wird auf 6 % festgelegt. Die Zinsbindung soll 10 Jahre betragen.

9. Vorlage IV/0234/05 - Straßen- und Abwasserbauprogramm 2006-2010

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 das Straßen- und Abwasserbauprogramm für die Jahre 2006 bis 2010 beschlossen.

Straßen- und Abwasserbauprogramm 2006 bis 2010 - Siehe Anlage 2 - Seite 5

10. Vorlage IV/0241/05 - Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Eislebener Straße“ - VB-Plan 13

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 Folgendes beschlossen:

Für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben

Flurstücke	6/1
	18
	19
	Teilfläche
	20

171/16	Straße
173	
174	Straße
151	Straße
	Teilfläche

soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Vorhabenträger ist die Industriebau Wernigerode GmbH, Dornbergsweg 22, 38855 Wernigerode.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch den Flusslauf der Eine, im Osten durch die Eislebener Straße, im Süden durch den Neubau des ALDI-Marktes und im Westen durch die Mischgebietsbebauung nördlich der Straße „Vor dem Wassertor“ und umfasst eine Fläche von ca. 1,012 ha.

Siehe Anlage 3 auf Seite 7

1. Vorlage IV/0257/05 - Straßenumbenennung in der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 beschlossen, die Friedensstraße in Kopernikusstraße umzubenennen.

12. Vorlage IV/0210/05 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 9. November 2005 die Vergnügungssteuer der Stadt Aschersleben beschlossen.

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 - Steuergläubiger

Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Vergnügungssteuern als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 - Steueregegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art sowie Karnevalsveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Veranstaltungen, bei denen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 11, § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind;
5. die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art sowie von Personalcomputern unabhängig von deren Nutzungszweck in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten;

§ 3 - Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 14 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. der Betrieb von Musikboxen und ähnlichen Tonwiedergabegeräten und Kinderspielgeräten;
4. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts;
5. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste;
6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.

§ 4 - Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 5 gilt der Eigentümer als Veranstalter, im Falle einer Sicherungsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Besteuerung nach dem Eintritt

- (1) Die Steuer wird vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 6 - 8 nach dem Eintritt erhoben. Sie beläuft sich auf 10 vom Hundert des Eintrittsgeldes. Eintrittsgeld ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird einschließlich der Vorverkaufgebühr und der Mehrwertsteuer. Gewährte Rabatte und eventuell im Eintrittsgeld enthaltene Zuschläge für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in Abzug zu bringen. Wird für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten eine Erstattung gewährt, wird auch diese in Abzug gebracht.

- (2) Die Abrechnung des Eintritts sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Kalendermonats, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat (Veranstaltungsmonat). Werden Eintrittskarten ausgegeben, die zur Teilnahme an mehreren Veranstaltungen berechtigten (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Zehnerkarten u. ä.) sind die hieraus erlangten Eintrittsgelder der ersten Veranstaltung zuzurechnen, zu deren Besuch die Eintrittskarte berechtigt.

§ 6 - Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 - 3 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 je angefangene zehn Quadratmeter 2,00 Euro und bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 je angefangene zehn Quadratmeter 5,00 Euro.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Abs. 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

§ 7 - Besondere Filmvorführungen

Abweichend von der Regelung in § 5 beträgt die Steuer bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 4 für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 15 v. Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, einschließlich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstigen Zugaben sowie der Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung des Entgelts sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.

Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschalsteuer von 5 Euro je angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Vorschriften des § 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 8 - Spielgeräte und Personalcomputer

- (1) Die Steuer beträgt für Spielgeräte, Spieleinrichtungen ähnlicher Art sowie Personalcomputer für jeden angefangenen Kalendermonat
- bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 Buchstabe a 10 v. H. des Spielumsatzes, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 Buchstabe b 10 v. H. des Spielumsatzes. Voraussetzung ist, dass eine ausnahmslose, manipulations- und revisions-sichere Feststellung der Spielumsätze nachgewiesen ist. Als Spielumsatz gilt die Gesamtsumme der eingesetzten Geldbeträge.
 - bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne die Möglichkeit der manipulations- und revisions-sicheren Feststellung der Spielumsätze in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a 125 Euro je Gerät, in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b 40 Euro je Gerät.
 - bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten
 - in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a für Kicker, Dart, Billard und Personalcomputer sowie für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro je Gerät;
 - in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für Kicker, Dart, Billard, Personalcomputer sowie sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro je Gerät.
- (2) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Als entgeltliche Benutzung im Sinne des § 2 Nr. 5 gilt auch der Betrieb mittels Spielmarken. Geräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 9 - Mehrere Vergnügungen

- (1) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 6 aufgeführten Steuersätze berechnet. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche und nach Eintritt zu besteuernde Veranstaltungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach § 5 erhoben, es sei denn, das nach Fläche zu besteuernde Vergnügen prägt die Veranstaltung offensichtlich.
- (3) In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 10 - Abweichende Besteuerung

- (1) Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5 Euro pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5 Euro zugrunde gelegt. Der Steuerersatz beläuft sich auf 10 vom Hundert des Entgelts. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.
- (2) Die Abrechnung des Entgelts nach Absatz 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats.

§ 11 - Entstehung

Der Steueranspruch entsteht in den Fällen des § 5 mit der Vereinnahmung der Eintrittsgelder, der §§ 6 und 7 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 8 mit Inbetriebnahme des Gerätes.

§ 12 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist bei der Anmeldung der Veranstaltung zu entrichten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2) ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten. Soweit in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Steuer keine wesentlichen Schwankungen zu erwarten sind, und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, kann eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
- (2) Für den Betrieb von Geräten im Sinne von § 2 Nr. 5 ist die Steuer am 15. jedes Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Wird die Steuer nach dem Entgelt oder Spielumsatz berechnet (§§ 5 und 8), so ist diese bei Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch die Abteilung Steuern der Stadt Aschersleben gilt als formloser Steuerbescheid. Entsprechendes gilt, soweit eine abweichende Regelung nach § 14 Abs. 2 letzter Satz getroffen wird.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Die Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet, und der Antrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Ausfalls gestellt wird. Eine Erstattung findet nur in dem Umfang statt, in dem auch ggf. vereinbarte Eintrittsgelder oder Entgelte zurückgezahlt wurden.

§ 13 - Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Stadt Aschersleben, Abteilung Steuern, ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 14 - Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind mit Ausnahme der Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Aschersleben, Abteilung Steuern, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen)

SENIOREN- WOHN-PARK

Aschersleben GmbH



„Anerkannte Pflegeeinrichtung“

Alles unter einem Dach

- Vollzeitpflege
- Tagespflege
- Nachtpflege
- Kurzzeit- und Urlaubspflege

Info zur Pflegeversicherung
Probewohnen sowie Pflege bei vorübergehender
Abwesenheit Ihrer Angehörigen.

Haben Sie Interesse?

- spezielle Pflege für Alzheimer-Patienten
- Pflege für Multiple-Sklerose-Erkrankte
- Kassenzugelassen für Jedermann
- Physiotherapie
- Ergotherapie

Askanierstr. 40 • 06449 Aschersleben • Tel. 03473/96 10 • Fax 03473/961 - 811



ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (4) Zur Anmeldung sind alle in § 4 genannten Personen verpflichtet.
- (5) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Aschersleben, Abteilung Steuern, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (6) Der Eigentümer und derjenige, dem das Gerät im Sinne von § 2 Nr. 5 von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzer), hat innerhalb eines Monats sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Gerätes bei der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Geräteaustausch im Sinne des § 8 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (7) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners, einer eventuellen Steuerfreiheit nach § 3 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 5 - 10 erforderlich sind.

§ 15 - Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Aschersleben zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuererklärungsbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 17 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Bestimmungen der §§ 14 und 16 dieser Satzung zuwiderhandelt und es daher ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 - Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit einer erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschildverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 - Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 13 KAG LSA für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 20 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 01.01.06 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 27. 11. 1996 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 19. 12. 2001 außer Kraft.

Aschersleben, den
Oberbürgermeister

Michelmann
Dienstsigel

13. Haushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in der Sitzung am 09.11. 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	32.080.200,00 EURO
in der Ausgabe auf	33.235.900,00 EURO
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahmen auf	16.985.900,00 EURO
in der Ausgabe auf	16.985.900,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.956.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.867.500,00 EURO festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Winningen für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.
 - d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
1. Gewerbesteuer 310 v.H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Klein Schierstedt für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - e) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 269 v.H.
 - f) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 329 v.H.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben,
Markt 1,
06449 Aschersleben

Verlag: Wochenspiegel
Verlagsgesellschaft mbH & Co KG Halle
Douglasstraße 2 b, 06449 Aschersleben

verantwortlich für die Redaktion:
Anke Lehmann,

für Anzeigenteil: Manfred Horn

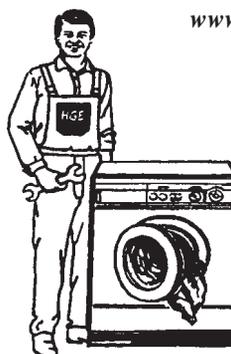
Auflage: 16.000

Druck: AroPrint,
Hallesche Landstr. 111,
06406 Bernburg

HGE Hausgerätedienst

Norbert Enenkel • Aschersleben • Hecklinger Straße 41
INFORMIEREN SIE SICH ÜBER UNSER ANGEBOT

www.hausgeraetedienst-enenkel.de



Waschgeräte Kleingeräte
Geschirrspüler Kühlgeräte
Trockner Gefriergeräte
Kühl- und Gefrierkombinationen
Elektroherde und Elektrospeicher

REPARATURANNAHME 0 34 73 / 80 92 01

**FACHLEUTE FÜR
VERKAUF UND SERVICE**

2. Gewerbesteuer 325 v. H.
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Wilsleben für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | 280 v. H. |
| g) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| h) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
2. Gewerbesteuer
Aschersleben, den 27.12.2005
- | | |
|----------------------|-------------------|
| Mücksch | Michelmann |
| Stadtratsvorsitzende | Oberbürgermeister |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 99 Abs. 4 und 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 13. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen 151402-15.15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 9. Januar 2006 bis 17. Januar 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.46 öffentlich aus.

Aschersleben, den 27.12.2005
Michelmann
Oberbürgermeister

14. Jahresabschluss 2004 der OptimAL GmbH

OptimAL GmbH
Seegraben 7-8, 06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 21. Dezember 2005

- Der Jahresabschluss zum 31.12. 2004 wird festgestellt.
- Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2004 entlastet.
- Der im Geschäftsjahr 2004 erzielte Jahresfehlbetrag in Höhe von 261.882,18 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde von der W+ST Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 10. Juni 2005 erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der OptimAL GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag) liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt Risiken der zukünftigen Entwicklung ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität und der eingetretenen Verluste von mehr als der Hälfte des Stammkapitals bedroht ist.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesell-

schaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Berlin, den 10. Juni 2005

W+ST Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Otto Hüser
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss per 31.12.2004 und der Lagebericht 2004 liegen vom 09. 01. 2006 bis einschl. 17. 01. 2006 zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltung des Sport- und Freizeitzentrums „Ballhaus“, Seegraben 7-8, 06449 Aschersleben zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 09.00 - 17.00 Uhr
öffentlich aus.

gez. Andreas Ebert Geschäftsführer

15. Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Auf Grund der §§ 44 Abs. 2, 94 Abs. 2, 110 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Eigenbetriebsgesetz - EigBG - LSA vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen.

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird **im Erfolgsplan**

im Ertrag auf	4.539.800,00 €
im Aufwand auf	4.479.800,00 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	4.790.400,00 €
in der Ausgabe auf	4.790.400,00 €

festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.084.100,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die hinsichtlich des in Ziffer 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000,00 € gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 i. V. m. § 99 Abs. 4 GO für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Aschersleben-Staßfurt am 13. 12. 2005 unter dem Aktenzeichen 151402-15.15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 05. 01. 2006 bis einschließlich 17. 01. 2006 zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Aschersleben, den 20. 12. 2005

Michelmann
Oberbürgermeister

16. Bekanntmachung - Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

VB-Plan Nr. 13 „Sondergebiet Eislebener Straße“ in Aschersleben

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, die in dem Planausschnitt gekennzeichnete Fläche als Sondergebiet auszuweisen und hat deshalb am 20. Dezember 2005 beschlossen, den entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Ausweisung von einem Sondergebiet aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB findet für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 „Sondergebiet Eislebener Straße“

am 26. Januar 2005 um 17:00 Uhr

im Zimmer 3 des Bestehornhauses, Hecknerstraße 6, als Bürgerversammlung statt.

Aschersleben, 22. Dezember 2005

Michelmann
Oberbürgermeister

Übersichtsplan siehe Seite 7

Raiffeisen Mineralöle

Nichts liegt näher!

...Ihr Lieferant für

- Superheizöl ecotherm
 - bis zu 5 % geringere Heizölkosten
 - ca. 90 % weniger Rußemission
 - durch eine bessere Verbrennung
- Diesel
- Biodiesel
- Schmierstoffe
 - für Landwirtschaft, Industrie, LKW und PKW

kostenlose Servicenummer: (08 00) 10 11 873



Telefon 03473/84 01 95
Telefon 0531/21 02 91 90
oder im Internet unter
www.agravis.de



STADTWERKE
ASCHERSLEBEN
GmbH

Für alle Energiearten sind wir Ihr kompetenter Partner vor Ort.

Tel.: (0 34 73) 87 67 - 0
Fax: (0 34 73) 87 67 - 150

swa@stadtwerke-aschersleben.de
www.stadtwerke-aschersleben.de

Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Straße 26
06449 Aschersleben
Mo-Mi: 9 - 12 Uhr u. 13 - 16 Uhr
Do: 9 - 12 Uhr u. 13 - 18 Uhr
Fr: 9 - 11 Uhr

Service-Center
Breite Straße 10
06449 Aschersleben
Mo-Mi: 9 - 17 Uhr
Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 15 Uhr